

lediglich eigene Untersuchungsergebnisse „bestätigt“ werden sollen. „So hatte z. B. ein Sachverständiger in einem Gutachten die Frage zu beantworten, welche Pflichten der Fahrdienstleiter des Bahnhofs A. nach der Meldung des Blockwärters der Zugfolgestelle hinsichtlich des Nichterkennens eines Zugschlußsignals hatte. Die Ermittlungen hatten aber bereits ergeben, daß das Zugschlußsignal zwar vorhanden war, aber — obwohl nachts — nicht beleuchtet war. Die Fahrdienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn besagen dazu: „Fährt ein Zug ohne Schlußsignal, so ist eine Zugtrennung zu vermuten.“ Der Gutachter konnte also nur bestätigen, daß der Fahrdienstleiter eine Zugtrennung nicht vermuten mußte, eben weil das Zugschlußsignal vorhanden war. Doch das war bereits vor der Auftragserteilung bekannt.

Formen des Zusammenwirkens mit Kontrollorganen, Betrieben und Einrichtungen

Häufig sind durch Pflichtverletzungen hervorgerufene negative volkswirtschaftliche Ereignisse, auf die das Wirtschaftsstrafrecht angewendet werden muß, nicht unmittelbar nach ihrem Eintritt in ihrem Gesamumfang erkennbar. Das betrifft sowohl die Umstände ihres Zustandekommens als auch ihre Auswirkungen. Für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung fahrlässiger Straftaten in der Volkswirtschaft ist darum eine enge Zusammenarbeit des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts mit haupt- und nebenamtlichen, staatlichen und gesellschaftlichen, internen und externen Kontrollorganen sowie mit Leitungen von Genossenschaften, Betrieben und Kombinat sowie deren übergeordneten Organen, mit wissenschaftlichen Institutionen, Universitäten u. a. unerlässlich.

Die Bedeutung solcher Strafverfahren für die Leitungstätigkeit im jeweiligen Bereich der Volkswirtschaft erfordert nicht nur eine konzentrierte Leitung der Ermittlungen, sondern auch Informationsbeziehungen zu anderen Organen, die über die Erstattung von Gutachten hinausgehen. Schon zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme können bei komplizierten und umfangreichen Sachverhalten durch ein besseres Abstimmen und Zusammenwirken mit Kontrollorganen, Betrieben und Einrichtungen die notwendigen Informationen gewonnen werden, ohne daß Sachverständigengutachten angefordert werden müssen. Solche Abstimmungen mit der Technischen Überwachung, der Staatlichen Finanzrevision oder der Arbeitsschutzinspektion der Gewerkschaft sind in einigen Bezirken keine Seltenheit mehr.

Die Praxis zeigt, daß es zwar immer noch Schwierigkeiten gibt, kurzfristig geeignete Fachleute für die Mitarbeit zu gewinnen, jedoch werden dadurch die Ermittlungsverfahren nicht mehr verzögert. Es gelingt bereits besser, die Ermittlungen auf die tatsächlich wesentlichen Fragen zu konzentrieren. In vielen Fällen sind zunächst keine Sachverständigengutachten, sondern meist relativ umfangreiche Revisionen und Kontrollen zur Erfassung bzw. Aufklärung aller wesentlichen Zusammenhänge notwendig. Teilweise ist danach ein Gutachten nicht mehr notwendig. Typisch ist also das Mitwirken von Fachleuten in der Vorprüfung, Anzeigenprüfung und während der Ermittlungen, ohne daß gleich Sachverständigengutachten angefordert werden müssen.

Die Spezialkommissionen der Transportpolizei verlangen in zunehmendem Maße von den Experten der Reichsbahn, die Ergebnisse der Untersuchung eines Bahnbetriebsunfalls in einem Bericht zusammenzufassen. Sie können dann im Regelfall auf ein Sachverständigengutachten verzichten, wenn der Bericht die zu klärenden Fragen eindeutig beantwortet und darüber hin-

aus der Sachverhalt durch andere Beweismittel hinreichend bewiesen ist.^{6/}

Der Staatsanwalt der Stadt Leipzig bedient sich in komplizierten Verfahren einer bewährten Methode: Unter seiner Leitung wird mit staatlichen und gesellschaftlichen Leitungskräften des betreffenden Betriebes beraten und protokollarisch festgelegt, welche Untersuchungen, Revisionen und sonstigen Maßnahmen vom Betrieb durchzuführen sind.

Auch bei der Ermittlung einer durch Pflichtverletzungen hervorgerufenen Havarie im Bezirk Halle spiegelte sich die Zusammenarbeit zwischen Justizorganen und Technischer Überwachung im abschließenden Untersuchungsbericht wider. Eine Spezialkommission untersuchte den Schaden im komplexen Zusammenwirken mit dem Untersuchungsorgan. Gleichzeitig damit hat die Spezialkommission das Untersuchungsorgan gemäß § 18 Abs. 2 StPO bei der Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat unterstützt und die vorgegebenen Untersuchungsfragen berücksichtigt.

Diese Verfahrensweisen sind wirksam und rationell; sie sollten deshalb verallgemeinert werden. Entsprechend der Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate und anderen Einrichtungen zur Unterstützung der Justizorgane bei der Aufklärung von Straftaten und deren Ursachen und Bedingungen sind mehr als bisher auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 StPO von den Leitern dieser Organe Untersuchungen zu verlangen und Einschätzungen oder Stellungnahmen anzufordern. Komplizierte und umfangreiche Ereignisverläufe oder Sachverhalte fordern geradezu eine derartige Arbeitsweise, nicht zuletzt auch im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens.

Die Praxis hat mannigfaltige Formen und Methoden der Mitwirkung von Fachleuten hervorgebracht. Staatliche Kontrollorgane, wie z. B. die Bergbehörden, sind befugt, von Betrieben auf deren Kosten die Vorlage von Sachverständigengutachten zu fordern. Diese Möglichkeit hat der Staatsanwalt des Kreises Freital schon vor längerer Zeit erfolgreich genutzt. So verlangte er von der Leitung eines volkseigenen Großbetriebes zur umfassenden Klärung eines tödlichen Arbeitsunfalls Antwort auf die Frage, warum sich trotz der Stellung des Bedienungshebels auf „Aus“ eine Knüppelschleifmaschine in Bewegung setzen konnte. Diese Frage konnte nur gutachtlich beantwortet werden, da die Kontrollorgane dazu nicht in der Lage waren. Die Antwort war in zweifacher Hinsicht bedeutsam: für die Leitung des Betriebes, damit sie Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit einleiten konnte, und für das Untersuchungsorgan, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu beurteilen. Das Gutachten wurde daraufhin im Auftrag des Betriebes von der Technischen Universität Dresden erstattet.

Es ist auch zulässig, daß der Staatsanwalt z. B. vom Vorstand einer PGH die Überprüfung des Rechnungswesens anhand konkreter Fragen fordert. Falls der Vorstand diese Überprüfung nicht selbst in der notwendigen Qualität durchführen kann, muß er damit den zuständigen VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung beauftragen. Damit wird erreicht, daß der gesetzliche Zustand von den Verantwortlichen im untersuchten Bereich selbst schnell wiederhergestellt wird und zusätzliche Belastungen externer Kontrollorgane vermieden werden. Diese Forderungen verlagern nicht die Beweisführungspflicht vom Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt auf andere Organe. Jedoch sind solche Ersuchen mit den zuständigen Kontrollorganen abzustimmen.

^{6/} Vgl. G. Hahnkow / H. Richter, „Höhere Effektivität bei der Untersuchung von Straftaten und Ereignissen gegen die Sicherheit im Eisenbahnverkehr“, Forum der Kriminalistik 1973, Heft 8, S. 384 ff.